

(Frau Witteler-Koch (F.D.P.))

- (A) Wir sind nur der Ansicht, daß in vielen Bereichen erkennbar ist, daß es hier um eine Bürokratisierung, um eine Reglementierung geht, die wir als Liberale so nicht wollen. Wir sind der Meinung, daß die bestehende Gesetzeslage die Möglichkeiten eröffnet, die jetzt von Ihrer Seite - aus der Sicht der Mehrheitsfraktion, der Landesregierung - anders gewertet, anders präsentiert werden sollen.

Auch die kommunalen Spitzenverbände haben sich in ersten Stellungnahmen gegen diese gesetzliche Regelung ausgesprochen. Ich darf dazu anführen, wenn wir uns die Landschaft in Nordrhein-Westfalen ansehen, so können wir doch davon ausgehen, daß es in den meisten Kommunen, in den meisten Städten und Gemeinden, ohne ein Landesarchivgesetz ein gut geführtes, akzeptables Archiv gibt.

Dieses Gesetz wäre also unserer Meinung nach eine unnötige Reglementierung. Im weiteren - nach kritischer Durchsicht - könnte es dann auch die kulturelle Vielfalt beschneiden und in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Das scheint uns ein ganz wichtiger Punkt zu sein. Deshalb werden wir uns dafür aussprechen, daß dieses Gesetz im Kommunalausschuß des Landtags debattiert wird.

Das Gesetz widerspricht unserer Auffassung nach aber auch einer Verwaltungsvereinfachung und sollte weggeführt von Regelungs-dichte und auch weggehen von einer Überbürokratisierung, was hiermit nicht sicher-gestellt ist.

(B)

Meine Damen und Herren! Es geht wohl in der Hauptsache darum, den Datenschutz für Archive zu regeln. Da ist die Frage, ob dieses nicht durch eine des häufigeren auch schon zitierte Archivklausel erfolgen kann; dies wurde von einigen Vorrednern in Frage gestellt. Es gibt sicherlich dazu sehr unterschiedliche Meinungen. Nur ist unsere Auffassung: Soweit in einem Archiv personen-bezogene Daten gespeichert werden, müßte unmittelbar das Datenschutzgesetz gelten. Das gibt nun eben auch Betroffenen das Recht auf Auskunft und unter Umständen auch das Recht auf Löschung der Daten.

Wieso dann insoweit eine Lücke im Rechtsschutz bestehen soll, die zum Beispiel durch § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs geschlossen werden müsse, ist mir nicht ganz verständlich. Aber wenn, dann läge es von der Rechtssystematik her nahe, das Datenschutzgesetz zu ergänzen. Damit komme ich dann wieder auf die Archivklausel, die da weiterhelfen könnte. Das hat der Städte- und Gemeindebund - und ich könnte mir vorstellen, daß er da gut beraten ist - auch so vorgeschlagen.

Ich möchte hier und heute diesen Aspekt nur kurz und ganz allgemein anschnitten und denke mir, daß wir uns mit dieser speziellen Rechtsproblematik dann mit den Fachleuten auch im Ausschuß noch einmal detailliert auseinandersetzen werden. (C)

Generell sind wir der Ansicht, daß Gründe, die das Land aus rechtlicher oder kulturpolitischer Sicht veranlassen müßten, ein Landesarchivgesetz zu etablieren, nicht vorliegen. Es ist also unserer Meinung nach - ähnlich, wie sich der Städte- und Gemeindebund geäußert hat - ein überflüssiges Gesetz; ich will das noch einmal in aller Deutlichkeit wiederholen. Es legt auch den Verdacht nahe, daß das kulturpolitische Klima durch ein solches Gesetz nicht gerade verbessert würde.

Meine Damen und Herren! Wir werden die Ausschußberatungen mit großem Interesse verfolgen. Wir haben große Bedenken, ein solches Gesetz zu etablieren. Wir werden sicherlich sehr ausführlich darüber beraten müssen. Das zeigen schon die sehr vielen, sehr unterschiedlichen Referentenentwürfe, die es im Vorfeld dieses Gesetzentwurfs gegeben hat.

Wir stimmen der Überweisung an die Ausschüsse zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Frau Abgeordnete. Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Damit ist die Beratung geschlossen. (D)

Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Kulturausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Überzeugend einstimmig ist so beschlossen.

Frau Vizepräsident Friebe: Meine Damen und Herren! Ich rufe den Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3536
erste Lesung

(Frau Vizepräsident Friebe)

- (A) Das Gesetz wird durch Herrn Präsidenten Denzer einggebracht. Herr Präsident, ich erteile Ihnen das Wort.

Präsident Denzer: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit der Drucksache 10/3342 habe ich Ihnen meinen jährlichen Bericht über die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung vorgelegt. Ich bin im Ergebnis darin zu der Überzeugung gekommen. Es wird gelegentlich darüber diskutiert, wie denn Abgeordnetenentschädigungen von Unabhängigen festzustellen sind. Wir sind aus dieser Zwangslage selbst nicht zu befreien; denn wir werden das Gesetz nach wie vor selbst verabschieden müssen. Grundlage für die Anpassung der Entschädigung ist der Bericht des Präsidenten des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik, der uns nach dem Gesetz diese Vorgabe liefern muß.

Danach ist als Ergebnis festzustellen, daß die Entschädigungen nach den §§ 5 und 6 mit der Einkommens- und Preisentwicklung nicht Schritt gehalten haben und daher anzupassen sind. Meinem Vorschlag, die Entschädigung nach § 5 um 3,46 v. H. und die Kostenpauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 um 3,13 v. H. zu erhöhen, sind die drei Fraktionen dieses Hauses mit dem vorliegenden Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes gefolgt.

- (B) Ich darf Ihnen dazu sagen - und bitte dieses auch als Korrektur aufzunehmen; denn es hat sich ein Druckfehler eingeschlichen -: In Art. 2 heißt es statt 1. Januar 1988 - was ich Ihnen allen gegönnt hätte - richtig "1. Januar 1989". Ich bitte dieses zu berücksichtigen. Es ist gut, daß ein solcher Druckfehler zugleich eine

Gelegenheit gibt, noch zu verdeutlichen, daß die Grundlage für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung an die Einkommensentwicklung zeitlich verzögert ist. Das heißt, Grundlage für die Abgeordnetenentschädigung ab 1989 sind die Ergebnisse der Lohn- und Gehaltsrunden, der Rentenrunden und der Sozialempfängerrunden von 1987; wir passen also nicht zeitlich an. Dieses wollte ich nur im Zusammenhang mit der Korrektur dieses Fehlers feststellen. Ich bitte Sie, der Überweisung an den Hauptausschuß zuzustimmen.

(Allgemeiner Beifall)

Frau Vizepräsident Friebe: Ich danke Ihnen, Herr Präsident, für die Einbringung des Gesetzes. Ich eröffne die Beratung und frage, ob das Wort gewünscht wird. - Das ist offenbar nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat schlägt die Überweisung des Gesetzentwurfes an den Hauptausschuß vor. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Damit ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf.

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3396
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Kultusminister einggebracht. Ich erteile Ihnen das Wort, Herr Minister.

Schwier, Kultusminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf faßt Änderungsvorschläge zusammen, die die inhaltliche und systematische Struktur des Lehrerausbildungsgesetzes unberührt lassen. Man nimmt Erfahrungen mit dem Gesetz auf, wie sie sich unter den für die Lehrerausbildung veränderten Bedingungen ergeben haben - hierzu rechne ich besonders die geringeren Einstellungschancen für Nachwuchslehrer in den letzten Jahren.

(D) Ich möchte mich zunächst auf drei Kernpunkte des Gesetzentwurfes konzentrieren. Erstens: Der Erwerb eines zusätzlichen Lehramtes gestaltet sich nach geltendem Recht schwierig, weil nur Lehrer, die im Lande Nordrhein-Westfalen im Schuldienst stehen, die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies würde ich gerne in dem Sinne geändert sehen, daß auch arbeitslose Lehrer die Chance nutzen können, sich weiter zu qualifizieren. Ebenfalls für eine andere Gruppe erweist sich das geltende Recht zumindest als wenig motivierend. Ich denke an die Lehrer, die zwar im Schuldienst stehen, deren Schulform aber angesichts rückläufiger Schülerzahlen nicht mehr so stark nachgefragt wird. Mancher von ihnen wäre sicherlich bereit, ein weiteres Lehramt zu erwerben, müßte er nicht auch noch einen verkürzten Vorbereitungsdienst in Form der Einführungszeit und eine weitere Zweite Staatsprüfung ablegen.

Um diese Erschwernisse zu beseitigen, schlage ich in Artikel 1 Ziffer 1 vor, § 10 Abs. 2 so zu ändern, daß für den Erwerb des weiteren Lehramtes eine bestandene weitere Erste Staatsprüfung genügt. Ich habe keine Bedenken, auf die halbjährige Einführungszeit und die Zweite Staatsprüfung zu verzichten. Einen